

**Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag
zur Durchführung des „abiStudiumGeoIT“**

Zwischen der/dem Ausbildenden (Dienststelle/Betrieb/Firma)*

Straße

PLZ, Ort

und der/dem Auszubildenden

Name, Vorname

geboren am

Straße

PLZ, Ort

wird ergänzend zum Berufsausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in -
Fachrichtung Vermessung - vom _____ diese Zusatzvereinbarung zur Teilnahme
am

ausbildungsintegrierten Studium Geoinformationstechnologie - abiStudiumGeoIT -

zu Ziffer I. oder Ziffer II. geschlossen. (Bitte durch Ankreuzen auswählen.)

Das **abiStudiumGeoIT** verknüpft die duale Berufsausbildung mit einem Hochschulstudium. Diese setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der/des Auszubildenden voraus. Ziel ist das Erreichen der Berufsabschlüsse als Vermessungstechniker/in und als Bachelor of Science (B.Sc.). Das Erlangen beider Abschlüsse wird nach Kräften von der/dem Ausbildenden unterstützt. Nach der Qualifikation B.Sc. wird eine Einstellung auf einem adäquaten Arbeitsplatz angestrebt.

- I. Das Bildungszentrum für Technik und Gestaltung der Stadt Oldenburg (BZTG Oldenburg) und die JADE HOCHSCHULE Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth (JADE HOCHSCHULE) kooperieren zur Durchführung des **abiStudiumGeoIT** und ermöglichen den gleichzeitigen Besuch beider Bildungseinrichtungen.

Das Studium an der JADE HOCHSCHULE wird absolviert im Studiengang

Angewandte Geodäsie Geoinformatik. (Bitte durch Ankreuzen auswählen).

- II. Die Berufsbildende Schule 3 der Region Hannover (BBS 3) und die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) kooperieren zur Durchführung des **abiStudiumGeoIT** und ermöglichen den gleichzeitigen Besuch beider Bildungseinrichtungen.

Das Studium an der LUH wird absolviert im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik.

1. Ausbildungsphasen und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) In den in der Kooperation verknüpften Bildungsgängen wechseln sich Phasen der Ausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte und der Berufsschule sowie Phasen des Studiums ab. Das **abiStudiumGeoIT** gliedert sich in die Phasen A, A+, B:
- **Phase A** umfasst die berufliche Ausbildung im 1. und 3. Ausbildungsjahr mit insgesamt 24 Monaten. Während dieser Zeit wird die/der Auszubildende in der betrieblichen Ausbildungsstätte praktisch ausgebildet und in einer Fachklasse der jeweiligen Berufsschule unterrichtet.
 - **Phase A+** beinhaltet das 1. und 2. Semester zum Studium des B.Sc. im vereinbarten Studiengang an der jeweiligen Hochschule und eine vertiefende Praxisausbildung in den vorlesungsfreien Zeiten bei der betrieblichen Ausbildungsstätte sowie die schulische Unterrichtung in der Fachklasse des 2. Ausbildungsjahres der jeweiligen Berufsschule. Die Phase A+ umfasst insgesamt 12 Monate.
 - **Phase B** bildet die Fortsetzung des Studiums B.Sc. an der jeweiligen Hochschule ab dem 3. Semester. Daneben sollen in den vorlesungsfreien Zeiten berufspraktische und studienunterstützende Tätigkeiten erbracht werden.

Eine grafische Darstellung ist angefügt.

- (2) Diese Zusatzvereinbarung regelt ergänzend zum Berufsausbildungsvertrag die berufliche Ausbildung während der Phasen A und A+. Die nach dem Berufsabschluss als Vermessungstechniker/in in Phase B angestrebte weitere Qualifizierung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und gesondert zu regeln.
- (3) Für die Berufsausbildung gilt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (GeoITAusbV) - BGBl. I 2010 S. 694. Die im Rahmen der Kooperation **abiStudiumGeoIT** zur Erreichung des Ausbildungszieles zu vermittelnden berufsprüfungsbefähigenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten oder Ausbildungsinhalte werden in einem gesonderten betrieblichen Ausbildungsplan festgelegt.
- (4) Für das Studium gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) und die Zugangs- bzw. Immatrikulationsordnungen der jeweiligen Hochschule.

2. Voraussetzungen und Dauer

- (1) Grundvoraussetzung zur Teilnahme im Rahmen der Kooperation **abiStudiumGeoIT** sind die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT sowie die Immatrikulation an der jeweiligen Hochschule im vereinbarten Studiengang.
- (2) Die Zusatzvereinbarung ist an den Berufsausbildungsvertrag gekoppelt und beginnt mit Eintritt in die Berufsausbildung. Die Berufsausbildung macht eine praktische Tätigkeit von 24 Monaten in der betrieblichen Ausbildungsstätte - entsprechend Phase A - erforderlich. Eine Teilzeitberufsausbildung nach § 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG), Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG oder die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Absatz 1 BBiG ist nicht möglich.
- (3) Die Zusatzvereinbarung endet mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der erstmalig abgelegten Berufsabschlussprüfung. Bei Nichtbestehen besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 21 Absatz 3 BBiG.
- (4) Für den Fall, dass keine Immatrikulation oder eine Exmatrikulation an der jeweiligen Hochschule erfolgt, wird diese Zusatzvereinbarung gegenstandslos. Das Berufsausbildungsverhältnis wird regulär fortgeführt und ist ohne Unterbrechung zu absolvieren. Dies ist der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT anzuzeigen.

3. Lernorte

- (1) Auszubildende im Rahmen der Kooperation **abiStudiumGeoIT** sind während der Phasen A und A+ berufsschulpflichtig und besuchen eine Fachklasse an der jeweiligen Berufsschule.

- (2) Die JADE HOCHSCHULE bzw. die LUH sind in Phase A+ gleichfalls schulischer Lernort.
- (3) In den betrieblichen Praxisphasen zu A+ ist der im Berufsausbildungsvertrag Buchstabe C benannte Ort die Ausbildungsstätte. Andere Ausbildungsstätten können bei Bedarf vereinbart werden.

4. Pflichten der/des Ausbildenden

- (1) Auf Nr. 3 der Bestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag wird verwiesen. Diese gelten uneingeschränkt.
- (2) Die/der Ausbildende verpflichtet sich zudem, während der Phase A+ den Besuch der Lehrveranstaltungen und die zum Erwerb von Leistungsnachweisen notwendigen Angebote sowie die Teilnahme an Prüfungen der jeweiligen Hochschule zu ermöglichen. Die/der Ausbildende hat entsprechend freizustellen.

5. Pflichten der/des Auszubildenden

- (1) Auf Nr. 4 der Bestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag wird verwiesen. Diese gelten uneingeschränkt.
- (2) In Phase A+ gelten zusätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle Studierenden der jeweiligen Hochschule, hier insbesondere die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren. Die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung ist der/dem Auszubildenden jeweils umgehend vorzulegen.
- (3) Der/Die Auszubildende ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem absolvierten Semester der Phase A+ durch Vorlage der von der jeweiligen Hochschule ausgestellten Leistungsnachweisen oder durch Notenbestätigungen des Prüfungsamtes der jeweiligen Hochschule gegenüber der/dem Auszubildenden nachzuweisen.
- (4) Urlaub soll in Phase A+ nur in der vorlesungsfreien Zeit und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange genommen werden.

6. Absichtserklärung

Für das weitere Studium (Phase B) ist eine berufsbegleitende Unterstützung beabsichtigt. Vereinbarungen zur Beschäftigung oder Qualifizierung können jedoch frühestens sechs Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geschlossen werden (§ 12 Absatz 1 BBiG).

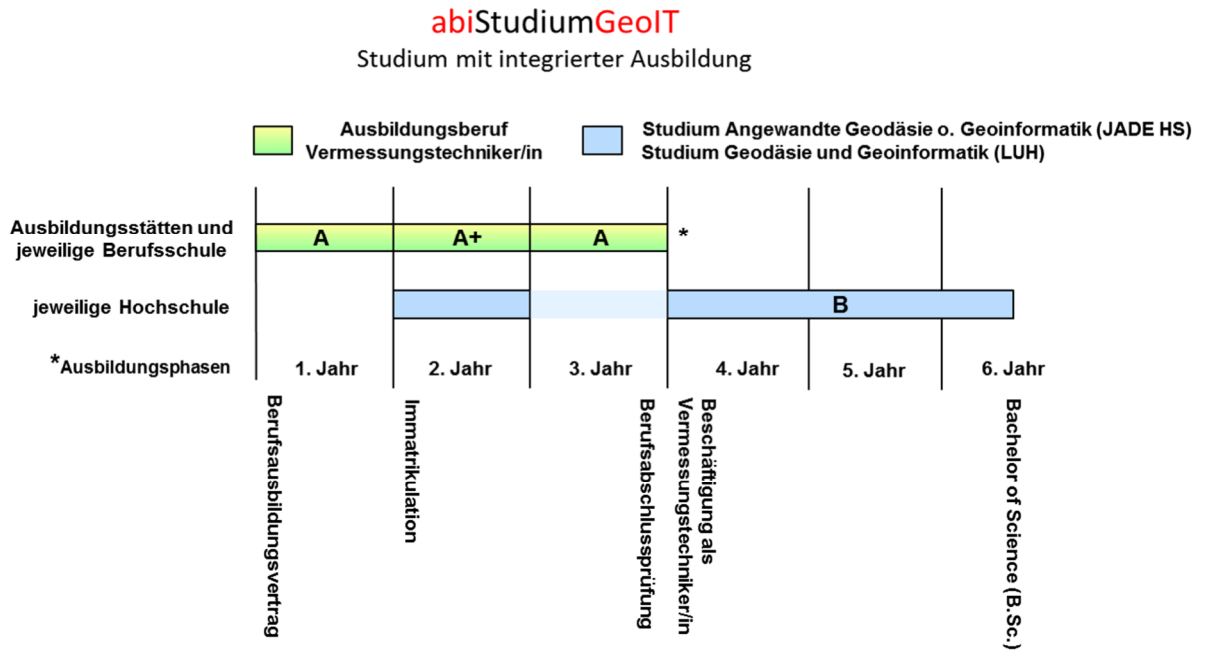
7. Kündigung

- (1) Bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 7 des Berufsausbildungsvertrages. Auf die gesetzlichen Grundlagen zu §§ 22 und 23 BBiG wird zudem hingewiesen.
- (2) Eine Beendigung nach Absatz 1 schließt diese Zusatzvereinbarung ein. Die Zuständige Stelle Berufsbildung GeolT, die jeweilige Berufsschule sowie die jeweilige Hochschule sind unverzüglich zu informieren.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Zusatzvereinbarung sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vereinbarungspartnern bedürfen der schriftlichen Form und sind der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeolT mitzuteilen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung im Rahmen der Zusatzvereinbarung am nächsten kommt.

Grafische Darstellung



Stand 01/2020

Diese Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und eigenhändig unterschrieben.

Die Vereinbarungspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Die/der Auszubildende übermittelt der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT, der jeweiligen Berufsschule sowie der jeweiligen Hochschule je eine Kopie.

(Ort, Datum)

Ort, Datum)

(Unterschrift Auszubildende/r)

(Unterschrift Auszubildende/r)

(ggf. Unterschriften gesetzliche Vertreter)

Arbeitsvermerke

ZustSt GeoIT: Berufsausbildungsverhältnis Nr. _____

BZTG Oldenburg oder BBS 3 Hannover: Fachklasse: _____ Schüler-Nr. _____

JADE HOCHSCHULE oder LUH: Immatrikulations-Nr. _____

Die Verwendung erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung.